



Minister

Landrätinnen und Landräte der Kreise
und Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

30 . Dezember 2013

Anordnung des Bundesinnenministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten vom 23. Dezember 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die o.g. Aufnahmeanordnung, ein entsprechendes Begleitschreiben des Bundesinnenministeriums sowie ein Formular zur detaillierten Darstellung von Aufnahmevorschlägen der Länder mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und weitere Verwendung.

Mit der erneuten Aufnahmeanordnung sollen weitere 5.000 Flüchtlinge aus Syrien aufgenommen werden. Nach Ziffer 2 der Anordnung müssen die aufzunehmenden Personen vom UNHCR, von den Bundesländern oder - in besonderen Ausnahmefällen - vom Auswärtigen Amt oder vom Bundesministerium des Innern zur Aufnahme vorgeschlagen werden. In Schleswig-Holstein wird die Benennung aufzunehmender Personen auf der Grundlage von Meldungen der Ausländerbehörden durch das Innenministerium erfolgen. Auch wenn genaue Zahlen noch nicht genannt werden können, wird der weitaus größte Anteil aufzunehmender Personen durch die Länder zu benennen sein.

Die Länderkontingente bemessen sich grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel. Nicht genutzte Kontingente können an Länder mit erhöhtem Bedarf weitergegeben werden.

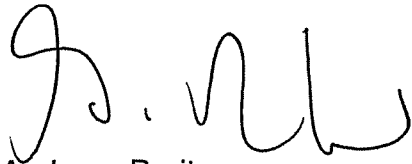
Wenn Ihnen Personen für eine Berücksichtigung durch die Aufnahmeanordnung benannt werden, bitte ich zunächst in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob eines oder mehrere der unter Ziffer 3 der Anordnung genannten Kriterien erfüllt werden. Ist dies der Fall, bitte ich, das beigefügte Formblatt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge „Aufnahmevorschlag von Bundesland“ soweit wie möglich auszufüllen und dem Innenministerium Schleswig-Holstein zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Auf einige Punkte bitte ich bei der Anwendung der aktuellen Aufnahmeanordnung besonders zu achten:

- Mit der neuen Aufnahmeanordnung werden **alle** Anrainerstaaten Syriens und zusätzlich Ägypten berücksichtigt. Für das erste Kontingent konnten nur Syrien selbst, Jordanien und der Libanon berücksichtigt werden.
- Die in erster Linie zu beachtenden verwandtschaftlichen Beziehungen sind nicht auf einen bestimmten Verwandtschaftsgrad beschränkt. Lediglich bei Staatenlosen können nur Angehörige berücksichtigt werden, die in familiärer Gemeinschaft leben.
- Verpflichtungserklärungen oder wenigstens Unterstützungsleistungen durch hier lebende Familienangehörige werden berücksichtigt. Sie sind gleichwohl keine unabdingbare Voraussetzung für eine Aufnahmeentscheidung.
- Bei den unter Ziffer 3 der Anordnung genannten Kriterien ist es **nicht erforderlich**, dass eine Person mehrere Voraussetzungen erfüllt.

Werden mehr Betroffene zur Aufnahme vorgeschlagen, als Schleswig-Holstein nach dem noch zu ermittelnden Kontingent aufnehmen kann, wird durch das Innenministerium eine entsprechende Auswahl zu treffen sein. Für diesen Zweck bitte ich Sie, für die einzelnen zur Aufnahme vorgeschlagenen Betroffenen zusätzlich den ebenfalls beigefügten Vordruck „**Ergänzende Informationen zu weiteren Gesichtspunkten**“ auszufüllen und dem Innenministerium zuzuleiten.

Die Übersendung sämtlicher für die Bestimmung aufzunehmender Personen erforderlichen Unterlagen erbitte ich bis spätestens zum 31. Januar 2014.

Die Anwendung der Anordnung des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums zur Aufnahme von Verwandten hier lebender syrischer Staatsangehöriger vom 28. August 2013, Az.: IV 207 212-29.111.3.23.2.3.2, bleibt hiervon unberührt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a period and a series of loops and curves that form the name 'Breitner'.

Andreas Breitner

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern
gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz
zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen
aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten**

vom 23. Dezember 2013

Am 6. Dezember 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie in Ägypten im Jahr 2014 weitere 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanten Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. v. m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen und dabei das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen verstärkt zu berücksichtigen. Die nach dieser Anordnung aufgenommenen Flüchtlinge erhalten Leistungen nach SGB II und SGB XII.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals bei einer Telefonschaltkonferenz von Bund und Ländern am 13. Dezember 2013 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. v. m. § 24 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt 5.000 Personen (Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörigen), die in Folge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in Syrien, dessen Anrainerstaaten oder in Ägypten aufhalten, eine Aufnahmezusage. In begründeten Einzelfällen können auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, mit ihren in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen in das Bundesgebiet aufgenommen werden.

Alle an der Aufnahme beteiligten Behörden und Institutionen benennen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Kontaktpersonen und liefern dem Bundesamt die für die Aufnahme erforderlichen Daten und Informationen.

2. Die aufzunehmenden Personen müssen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom Bundesministerium des Innern dem BAMF zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
3. Für die Auswahl wird vorrangig das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt. Besonders sollen dabei Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

Außerdem können auch folgende Kriterien berücksichtigt werden:

a) Sonstige Bezüge zu Deutschland wie

- Voraufenthalte
- Sprachkenntnisse
- Sonstige Bindungen nach Deutschland, insbesondere aufnahmebereite Institutionen syrischer religiöser Minderheiten

b) Humanitäre Kriterien

- Besonders schutzbedürftige Kinder mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (unter Wahrung der Einheit der Familie)
- Medizinischer Bedarf (Obergrenze für schwerstkranke Personen: 3%)
- Frauen in prekären Lebenssituationen
- Angehörige religiöser Minderheiten, sofern eine spezifische religionsbezogene Verfolgungssituation vorliegt.

c) Fähigkeit, nach Konflikte einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten

- etwa durch die Möglichkeit, vorhandene Qualifikationen während des Aufenthalts in Deutschland zu erhalten und auszubauen, wenn diese Möglichkeit am Fluchort nicht besteht.

Voraussetzung der Aufnahme ist nicht, dass eine Person mehrere Kriterien erfüllt.

4. Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um Schwerstkranke oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen in der Lage ist.
5. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
6. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.

7. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz. Die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
8. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels¹. Dabei sind vorrangig die Aufnahme erleichternde Bedingungen (Verwandte und sonstige Anknüpfungspunkte) und möglichst die Wahrung der Einheit der Familie der ausgewählten Personen zu berücksichtigen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
9. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
10. Es wird angestrebt, dass der überwiegende Teil der Personen selbsttätig in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Das gilt insbesondere für Personen, die Bezüge zu Deutschland haben. Die Dienststellen des Bundes informieren die Länder möglichst rechtzeitig über den geplanten Einreisetermin, damit die Aufnahme vorbereitet werden kann. Im Übrigen wird angestrebt, soweit dies erforderlich und von den Bundesländern gewünscht ist, die Erstaufnahme der anderen - u.a. durch UNHCR ausgewählten Personen - mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte Grenzdurchgangslager Friedland oder Bramsche für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzuneh-

¹ Personen, die gemäß § 22 Aufenthaltsgesetz aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien in den Jahren 2012 und 2013 sowie bis zum Abschluss der Umsetzung dieser Anordnung Aufnahme in Deutschland gefunden haben, werden bei der Gesamtverteilung für die Verteilung auf die Länder – ergänzend zu den 5.000 Aufnahmeplätzen dieser Anordnung und zu den 5.000 Aufnahmeplätzen aufgrund der Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 30. Mai 2013 – eingerechnet und berücksichtigt.

men². Soweit die Kapazitäten in vorgenannten Einrichtungen nicht ausreichen, kann die Erstaufnahme auch in anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen.

11. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen, sodass eine lastengerechte Verteilung auf die Länder erfolgt. Sie werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Für das Bundesministerium des Innern



Dr. Christian Klos

² HH und HE behalten sich vor, die von ihnen aufzunehmenden Personen nach der Einreise in Deutschland ohne Zwischenaufenthalt in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen direkt zu übernehmen.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

- Nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2019 / 2181

FAX +49 (0)30 18 681-52181

BEARBEITET VON ORR'n Göre

E-MAIL Maren.Goere

@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 20. Dezember 2013

AZ M 13 - 125 181 - 23 SYR/0#1

BETREFF **Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien, dessen Anrainerstaaten und Ägypten**
HIER Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom 23.
Dezember 2013

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien, dessen Anrainerstaaten und Ägypten vom 23. Dezember 2013 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht, Dokumente und Gesundheitsschutz

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis



für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die zuständige Auslandsvertretung ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind im Rahmen von organisierten Gruppeneinreisen ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

Personen, die eigenständig einreisen, werden durch das BAMF für die Anrechnung auf die Quote gemäß Königsteiner Schlüssel im Rahmen der Verteilentscheidung berücksichtigt. BAMF informiert die Länder möglichst zeitnah über geplante Einreisen und - sofern diese Informationen dem BAMF vorliegen - die Zielorte (Stadt-/Landkreis, Gemeinde) dieser Personen. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind bei eigenständig einreisenden Personen ab Bekanntgabe drei Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Durch die Länder wird sichergestellt, dass die Kommunen das Eintreffen der selbst Einreisenden dem BAMF melden.

Der Bund trifft bei Bedarf vor Einreise der Flüchtlinge Maßnahmen, um die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu verhindern. Die Länder treffen nach Einreise der Flüchtlinge bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

2.Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 3.b) der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur



gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2.) für Familienangehörige in Betracht kommt, die sich nicht in der Region, sondern im Herkunftsland oder in einem Drittstaat aufhalten, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberichtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde. Beim Ehegattennachzug aus Syrien wird derzeit aufgrund der Situation in Syrien auf das Erfordernis, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, verzichtet.

3. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland, soweit diese nicht von den Betroffenen selbst getragen werden.

BMI ist auch bereit, für die gemäß Ziffer 10 Satz 4 der Aufnahmeanordnung zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen eingereisten Personen die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen bis zur Ankunft in den Zielkommunen und für den Transport der Flüchtlinge zum jeweiligen Standort zu tragen, soweit dies von den Betroffenen in Anspruch genommen wird bzw. werden kann.

Die Länder sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge spätestens zu dem vom BAMF benannten Zeitpunkt bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen abzuholen.

Im Auftrag

Dr. Klos



BAMF-Az.:	falls bekannt
UNHCR-Az.:	falls bekannt
Verbundene Fälle:	falls bekannt

I. Aufnahmevorschlag von Bundesland

Auf der Grundlage der Aufnahmeanordnung des BMI vom _____ nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz

1. Angaben zur Person:

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	

Geschlecht	
------------	--

Geburtsdatum	
Geburtsort	

Staatsangehörigkeit(en)	
Staatenlosigkeit seit	

Letzte Anschrift im Herkunftsland	Adresse falls bekannt
-----------------------------------	-----------------------

Familienstand	(verheiratet, geschieden seit - mit Datumsangabe)
Aktuelle Erreichbarkeit (Tel. Nr. oder Mail-Adresse)	

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
<i>Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.</i>	

2. Angaben zum/r Ehemann/ Ehefrau/ Lebensgefährten/-in

Ehepartner ist in das Aufnahmeverfahren einbezogen:

- ja
 nein

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	

Geschlecht	
------------	--

Geburtsdatum	
Geburtsort	

Staatsangehörigkeit(en)	
Staatenlosigkeit seit	

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt
Aktuelle Erreichbarkeit (Tel. Nr. oder Mail-Adresse):	

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
<i>Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.</i>	

3. Angaben zu Kindern

- ja falls mehr als 2 Kinder, bitte zusätzliche Angaben in **Anlage III.** befüllen
 nein

Kind 1)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	

Geburtsdatum	
Geburtsort	

Staatsangehörigkeit(en)	
-------------------------	--

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt
--------------------	-----------------------

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
<i>Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.</i>	

Kind 2)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	

Geburtsdatum	
Geburtsort	

Staatsangehörigkeit(en)	
-------------------------	--

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt
--------------------	-----------------------

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
<i>Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.</i>	

4. Religionszugehörigkeit

Antragsteller zu 1)	
Antragstellerin zu 2)	

5. Verwandte oder Bekannte in Deutschland oder sonstige Kontakte/ Bezüge

Antragsteller zu 1)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---------------------	---

Name	Vorname(n)	Anschrift	Verwandschaft/ Bezug	Verpflichtungsgeber*
		Adresse falls bekannt, aktuelle Erreichbarkeit (Tel. Nr. oder Mail-Adresse)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

*Verpflichtungserklärungen oder erklärte Bereitschaft, bei Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten

Antragsteller zu 2)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---------------------	---

Name	Vorname(n)	Anschrift	Verwandschaft/ Bezug	Verpflichtungsgeber*
		Adresse falls bekannt, aktuelle Erreichbarkeit (Tel. Nr. oder Mail-Adresse)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
etc.				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

*Verpflichtungserklärungen oder erklärte Bereitschaft, bei Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten

6. Anmerkungen, Besonderheiten

FAKULTATIV: 7. Sprachkenntnisse

Antragsteller zu 1)	Muttersprache, sonstige Sprache
Antragstellerin zu 2)	s.o.
Kind 1)	s.o.
Kind 2)	etc.

FAKULTATIV: 8. Schul- und Studienabschluss

Antragsteller zu 1)	Schulbildung und Schulabschluss
Antragstellerin zu 2)	s.o.
Kind 1)	s.o.
Kind 2)	etc.

FAKULTATIV: 9. Beruf

Antragsteller zu 1)	Berufliche Bildung & Erfahrung und Berufsabschluss
Antragstellerin zu 2)	s.o.
Kind 1)	s.o.
Kind 2)	etc.

FAKULTATIV: 10. Weitere nahe Verwandte

(Diese Angaben werden benötigt, um ggfs. eine gemeinsame Aufnahme der Familienangehörigen zu ermöglichen.)

Antragsteller zu 1)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---------------------	---

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaft/ Bezug	Aufenthalt
				Adresse
				Adresse

Antragsteller zu 2)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---------------------	---

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaft/ Bezug	Aufenthalt
				Adresse
				Adresse

II. Anlage zum Aufnahmevertrag

(von der zuständigen ABH auszufüllen)

Vorabzustimmung zur Visumerteilung

Ausländerbehörde:	
Bearbeitet von:	
Telefon:	
E-Mail:	
Zeichen:	
Datum:	

Der Erteilung eines Visums an die nachfolgend genannte Person wird gemäß § 31 Aufenthaltsverordnung vorab zugestimmt. Die Bonität des Verpflichtungsgebers wurde nachgewiesen.

Personalien:

Name:	
Vorname:	
Geburtstag und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Aktueller Aufenthaltsort:	
Aktuelle Erreichbarkeit (Tel. Nr. oder Mail-Adresse):	
Verpflichtungsgeber* (Name und Wohnort):	
Verwandtschaftsverhältnis zum Verpflichtungsgeber*	
Originaldokumente (Bezeichnung) vorgelegt	
Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen/glaubhaft gemacht	

*Verpflichtungserklärungen oder erklärte Bereitschaft, bei Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten

Grund der Visumerteilung:

- Aufnahmeanordnung Syrien, § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz
- Bundesland:

Nebenbestimmungen:

Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet (§ 21 AufenthG).

Beschäftigung gestattet.

Zur Wohnsitznahme in verpflichtet.

Ggf. weitere Hinweise (z.B. gewünschte Gültigkeit des Visums bei Abweichung von der Regeldauer):

Im Auftrag

(Unterschrift)

III. Anlage

Angaben zu zusätzlichen Kindern (Punkt 3)

Kind 3)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	

Geburtsdatum	
Geburtsort	

Staatsangehörigkeit(en)	
-------------------------	--

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt
--------------------	-----------------------

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
<i>Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.</i>	

Kind 4)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	

Geburtsdatum	
Geburtsort	

Staatsangehörigkeit(en)	
-------------------------	--

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt
--------------------	-----------------------

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
<i>Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.</i>	

Kind 5)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	

Geburtsdatum	
Geburtsort	

Staatsangehörigkeit(en)	
-------------------------	--

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt
--------------------	-----------------------

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
--------------------------------	--

Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.

Kind 6)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	

Geburtsdatum	
Geburtsort	

Staatsangehörigkeit(en)	
-------------------------	--

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt
--------------------	-----------------------

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
--------------------------------	--

Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.

Kind 7)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	

Geburtsdatum	
Geburtsort	

Staatsangehörigkeit(en)	
-------------------------	--

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt
--------------------	-----------------------

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
--------------------------------	--

Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.

Ausländerbehörde:	
Bearbeitet von: Telefon: E-Mail: Zeichen: Datum:	

Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gem. § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 23. Dezember 2013

Zweites Kontingent

Für die Auswahl wird vorrangig das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt. Weitere mögliche Auswahlkriterien sind unter Ziffer 3 der Aufnahmeanordnung des BMI aufgeführt.

Personalien der syrischen Schutzbedürftigen:

Name:	
Vorname:	
Geburtstag und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Aktueller Aufenthaltsort:	
Aktuelle Erreichbarkeit (Tel. Nr. oder Mail-Adresse):	
Hier lebender Verwandter (Name und Wohnort):	
Eine Verpflichtungserklärung wurde abgegeben	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Ergänzende Informationen zu weiteren Gesichtspunkten

Verwandtschaftlicher Bezug nachgewiesen/glaubhaft gemacht	
Humanitäre Betroffenheit (z. B. gesundheitliche Problematiken, besonderes familiäres Schicksal.....)	
Integrationsförderliche Aspekte (z. B. Bildungsstand, Beruf, Sprachkenntnisse...)	
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der hier lebenden Verwandten	
Sonstige Gründe	

Im Auftrag

(Unterschrift)

(L. S.)